

Wesentliche Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EU-Öko-Verordnung

Betroffene Bereiche	 Bioland-Richtlinien	 EU-Öko-Verordnung	Erläuterungen
Allgemeines			
Bewirtschaftungsform	100% Bioland-Betrieb - Gesamtbetriebsumstellung Gesamter Betrieb (auch bei unterschiedlichen Firmierungen) muss zu 100% die Bioland-Richtlinien einhalten	Teilumstellung zulässig Biologisch und konventionelle Bewirtschaftung auf einem Betrieb möglich	Durch das Gebot, alle Betriebsteile gemäß den Bioland-Richtlinien zu bewirtschaften, werden Verwechslungen und Vermischungen von konventionellen mit Bioland-Produkten vermieden, ebenso die irrtümliche Verwendung von nicht zugelassenen Betriebsmitteln.
Biodiversität	Förderung der Biodiversität über konkrete Maßnahmen: Bioland-Betriebe verpflichten sich zum Erbringen von Biodiversitäts-Zusatzleistungen , die über die allgemeinen Bio-Anforderungen hinausgehen. Hierbei ist der Nachweis konkreter Maßnahmen erforderlich	Keine spezifischen Regelungen zur weitergehenden Förderung der Biodiversität	Bioland-Betriebe leisten bereits durch ihre biologische Wirtschaftsweise wichtige Beiträge zum Schutz der Biodiversität. Darüber hinaus erbringt jeder Betrieb zusätzliche Leistungen. Bioland ist der einzige Anbauverband mit umfassenden Biodiversitäts-Richtlinien.

Wesentliche Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EU-Öko-Verordnung

Pflanzenbau			
Höhe der Stickstoff-Düngung	<p>Indirekt begrenzt durch max. Viehbesatz in Bezug zur vorhandenen Fläche sowie Begrenzung der Zukaufmenge an Stickstoff</p>	<p>Unbegrenzte Gesamtstickstoffmenge</p> <p>Nur der Anteil von Dünger aus der Tierhaltung (=Wirtschaftsdünger) ist begrenzt auf max. 170 kg N pro ha und Jahr</p> <p>Keine spezifischen Regelungen für Gartenbau und Sonderkulturen</p>	<p>Die Verwendung hoher Mengen an Stickstoffdünger vergrößert die Gefahr der Nährstoffauswaschung ins Grundwasser und der Emission in die Luft. Die Begrenzung gibt Anreiz, mit dem knappen Gut Stickstoff sorgsam umzugehen und Verluste zu vermeiden. Hohe Stickstoffgaben steigern zwar die Erntemenge, können die Pflanzen aber anfälliger für Krankheiten machen und zur Nitratanreicherung z. B. in Salaten führen.</p>
Zukauf von Stickstoffdüngern	<p>Der Einsatz von mineralischen Stickstoffdüngern ist nicht zulässig</p> <p>Es gelten kulturspezifische Stickstoff-Zukaufobergrenzen für organische Dünger:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ackerbau und Grünland: 40 kg N pro Jahr und Hektar • Gemüsebau: 110 kg N pro Jahr und Hektar • Obstbau: 90 kg N pro Jahr und Hektar • Weinbau: 150 kg N je Hektar in 3 Jahren (dabei dürfen max. 70 kg N pro Jahr und Hektar pflanzenverfügbar sein) • Hopfen: 70 kg N pro Jahr und Hektar 	<p>Der Einsatz von mineralischen Stickstoffdüngern ist nicht zulässig</p> <p>Der Zukauf von organischen Düngern ist nicht limitiert</p>	<p>Der Besatz von Nutztieren ist an die Fläche gebunden. Der anfallende Wirtschaftsdünger kann verwendet werden, die zusätzliche Nährstoffzufuhr ist begrenzt. Dadurch wird auch der Anbau von luftstickstoffbindenden Pflanzen (Leguminosen) gefördert. Ein möglichst großer Teil des benötigten Stickstoffs soll aus dem eigenen Betrieb stammen.</p>

Wesentliche Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EU-Öko-Verordnung

	<ul style="list-style-type: none"> Zierpflanzen, Stauden und Gehölze: 110 kg N pro Jahr und Hektar Baumschulen: 90 kg N pro Jahr und Hektar 		
Zukauf von konventionellem Wirtschaftsdünger	<p>Verwendung von konventionellem Wirtschaftsdünger ist mengenmäßig stark eingeschränkt und in Form von Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Pferdemist möglich</p> <p>Gülle, Jauche und Geflügelkot aus konventioneller Tierhaltung sind als Dünger nicht zulässig</p>	Auch Gülle, Jauche und Geflügelkot aus konventioneller Tierhaltung sind als Dünger zulässig	Durch das Verbot der Verwendung von jeglicher Gülle sowie Geflügelkot aus konventioneller Tierhaltung wird der Eintrag von Schadstoffen wie Schwermetallen und Medikamentenrückständen vermindert.
Organische Handelsdünger	Bedenkliche organische Handelsdünger wie Blut-, Fleisch- und Knochenmehle sind verboten.	Blut-, Fleisch- und Knochenmehle sind zugelassen	Seit dem Auftreten der Rinderkrankheit BSE ist der Einsatz von Blut-, Fleisch- und Knochenmehlen, welche es nur aus konventionellen Quellen gibt, bei Bioland verboten. Dadurch soll die Ausbreitung von BSE vermieden werden.
Gärreste aus Biogasanlagen	<p>Nur möglich, wenn die Inputstoffe den zulässigen Düngemitteln der Richtlinien entsprechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Max. 25% konv. Mais erlaubt. Kein Blut-, Fleisch- und Knochenmehl Keine Gülle, Jauche und Geflügelkot aus konventioneller Tierhaltung 	Keine Regelung	Der übermäßige Anbau von Energie-Mais für Biogasanlagen ist für Böden und Landschaft sehr problematisch. Monokulturen sind für Bodenerosion, Schädlingsbefall und einseitige Nährstoffverarmung der Böden verantwortlich. Daher sollen Biogasanlagen mit einem möglichst hohen Anteil von Reststoffen aus der abwechslungsreichen Bio-Landwirtschaft betrieben werden, wenn

Wesentliche Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EU-Öko-Verordnung

			die Gärreste als Dünger auf Bioland-Flächen ausgebracht werden sollen.
Risikofaktoren	Standortwahl: Berücksichtigung der Belastung durch Schadstoffe aus der Umwelt und der vorherigen Nutzung	Keine Regelung	Böden mit intensiver Vornutzung (z.B. konventionelle Gewächshauskulturen) oder solche, die im Eintragsgebiet von industriellen Emissionen liegen, können Schadstoffe enthalten, welche die Qualität der Bioland-Produkte beeinträchtigen können.
Kupfereinsatz	Verwendung von Kupfer (Cu) pro ha und Jahr für <ul style="list-style-type: none"> Gartenbau und Dauerkulturen (Wein), Kartoffelanbau: max. 3 kg Cu Hopfen: max. 4 kg Cu 	Gesamtausbringung maximal 28 kg Kupfer je Hektar während eines Zeitraums von 7 Jahren	In höheren Dosen ausgebracht, kann Kupfer negative Auswirkungen auf Bodenlebewesen haben. Daher verfolgt Bioland seit Jahren eine Kupfer-Minderungsstrategie. Im Vergleich zum europäischen Ausland und der EU-Öko-Verordnung ist die durchschnittlich ausgebrachte Menge niedriger, in manchen Kulturen deutlich unter 3 kg/ha und Jahr.
Anbau resistenter und robuster Kartoffelsorten	Auf mindestens 10 % der betrieblichen Kartoffelanbau-Fläche müssen gegen Pilzkrankheiten tolerante bzw. resistente Sorten angebaut werden	Keine Regelung	Der Anbau von toleranten bzw. resistenten Kartoffelsorten fördert die Züchtung von Sorten, die weniger anfällig für Pilzkrankheiten sind. Somit wird die genetische Biodiversität gefördert und der Einsatz von Kupferpräparaten verringert.
Pyrethroiden	Keine Verwendung von chemisch-synthetischen Pyrethroiden	Verwendung von chemisch-synthetischen Pyrethroiden bei einem Befall der Kultur mit bestimmten Schädlingen möglich	Pflanzenschutzmittel mit chemisch-synthetischen Pyrethroiden (Insekten-Nervengifte) sind bei Bioland generell

Wesentliche Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EU-Öko-Verordnung

			verboten. Bioland setzt auf natürliche Wirkstoffe, die die Natur nicht belasten und kann dadurch auf chemisch-synthetische Mittel verzichten.
Verwendung von Torf	<ul style="list-style-type: none"> • Jungpflanzenanzucht: max. 70 Vol. % Torf im Substrat • Topfkräuter: max. 80 Vol.-% Torf im Substrat • Maximal 50 Vol.-% bei Baumschul-, Stauden- und Zierpflanzenkulturen 	Keine Begrenzung des Torfeinsatzes im Gartenbau	Moore entziehen der Atmosphäre Kohlenstoffdioxid (CO ₂) und wirken damit als Kohlenstoffsenke. Um die Moore zu schützen, muss die Verwendung von Torf minimiert werden. Daher erlaubt Bioland Torf nicht zur Bodenverbesserung im Gartenbau, sondern ausschließlich für die Jungpflanzenanzucht und für Topfkräuter. Und auch dort ist der Anteil prozentual begrenzt und wird künftig weiter reduziert.
Heizen von Gewächshäusern im Gemüsebau	<p>Einschränkungen beim Heizen mit fossiler Energie: Werden Glas- und Foliengewächshäuser im Winter geheizt, müssen weitergehende Energiesparmaßnahmen getroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Gewächshäuser müssen weitergehende Anforderungen hinsichtlich der Isolation aufweisen • Ab 2030 muss das Heizen zu 80 % und ab 2040 zu 100 % auf regenerativen Energiequellen beruhen 	Keine Einschränkungen	Bioland fördert die Verwendung regenerativer Energien und die Nutzung von Abwärme zur Gewächshausheizung, um das Klima zu schützen. Die Weichen für den Ausstieg aus fossiler Energie sind gestellt.

Wesentliche Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EU-Öko-Verordnung

Tierhaltung			
Tierwohlskontrolle	Die Qualität der Tierhaltung wird anhand von Kriterien, die den Tierwohlstatus kennzeichnen, flächendeckend im Rahmen der Regelkontrolle kontrolliert . Hierzu gibt es Vorgaben, die die wesentlichen tierartbezogenen Prüfpunkte und Beurteilungskriterien beschreiben.	nur teilweise eine spezifische Kontrolle	Tierwohl ist bei Bioland wichtig. Deshalb haben wir es zum festen Teil der regelmäßigen Betriebskontrollen gemacht, indem die Tiere und die Haltungsumgebung anhand von definierten Kriterien begutachtet werden. So können mögliche Probleme in der Tierhaltung erkannt, erfasst und entsprechend behoben werden.
Junghennenaufzucht	<p>Detaillierte Regelungen für die Aufzucht von Junghennen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besatzdichte in den jeweiligen Lebenswochen geregelt • Vorgaben für das Stallsystem inklusive Angebot eines Wintergartens (überdachter Außenklimabereich) 	Detaillierte Regelung in der neuen Verordnung	Es ist sinnvoll, für die Junggeflügelaufzucht Vorgaben zu machen, die auf die Bedürfnisse des Tieralters abgestimmt sind. So ist die artgerechte Aufzucht gewährleistet und die Jungtiere werden auf die Anforderungen im Bio-Bereich vorbereitet.
Mobilstallhaltung	Vorgaben für die Geflügelhaltung in Mobilställen , u. a. mind. drei Standplätze, Häufigkeit des Versetzens geregelt	Wenige spezifische Vorgaben	Die Haltung von Geflügel in Mobilställen nimmt zu. Allerdings müssen hierfür Mindeststandards vorgegeben werden, damit der Nutzen dieser möglichen Haltungsform zum Tragen kommt, sich die Auslaufflächen regenerieren können und Nährstoffeintrag und Bewuchs in einem Gleichgewicht stehen.

Wesentliche Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EU-Öko-Verordnung

Tierarzneimittel	<p>Einschränkungen bzw. Verbote von zahlreichen Wirkstoffen und Wirkstoffgruppen, wenn wirksame Alternativen zur Verfügung stehen</p>	<p>Keine Einschränkungen</p>	<p>Medikamente, die in ihren Auswirkungen Belastungen für die Umwelt darstellen können oder z.B. als Reserveantibiotikum für die Humanmedizin von Bedeutung sind, sind bei Bioland von der Verwendung ausgeschlossen, wenn wirksame Alternativen zur Verfügung stehen.</p>
Futterzukauf	<ul style="list-style-type: none"> Für Wiederkäuer und Pferde: mind. 70 % des Futters vom eigenen Betrieb oder einer regionalen Kooperation (Entfernung max. 50 km mit Ausnahmen) Für alle anderen Tierarten: mind. 50 % vom eigenen Betrieb oder einer regionalen Kooperation Für Kleinbestände mind. 30 % Eigenerzeugung / Kooperation 	<ul style="list-style-type: none"> Für Wiederkäuer und Pferde: mind. 70 % des Futters vom eigenen Betrieb oder einer regionalen Kooperation Für Schweine und Geflügel: bis zu 70 % darf zugekauft werden 	<p>Ein möglichst hoher Anteil des auf dem Bioland-Betrieb benötigten Futters soll auf dem Betrieb selbst oder in einer regionalen Kooperation mit anderen Bioland-Betrieben erzeugt werden. Das vermeidet weite Transportwege und erhöht die Transparenz der Futtermittelherkunft. Die Region bei Kooperationen ist enger definiert als es bei der EU-Öko-Verordnung gehandhabt wird.</p>
Konventionelle Futterkomponenten	<p>100 % Bio-Futter <u>Ausnahme</u>, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> Bio-Komponenten nicht verfügbar sind und Mangelernährung droht Bei Ferkeln und Junggeflügel: max. 5 % konventionelle Futtermittel, ab 1.1.2025 für Ferkel max. 3 % 	<p>100 % Bio-Futter <u>Ausnahme</u>, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> Bio-Komponenten nicht verfügbar sind und Mangelernährung droht Bei Ferkeln und Junggeflügel: max. 5 % konventionelle Futtermittel, ab 1.1.2025 für Ferkel in Deutschland max. 3 % 	<p>Die bei Schweinen und Geflügel ausnahmsweise noch einsetzbaren Futtermittel konventioneller Herkunft sind auf nur zwei notwendige Eiweißfuttermittel-Komponenten beschränkt.</p>

Wesentliche Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EU-Öko-Verordnung

	Zulässige Komponenten: ausschließlich die Eiweißfuttermittel Kartoffeleiweiß (Schweine und Geflügel) und Maiskleber (nur Geflügel)	Weniger Einschränkungen der Komponenten	
Fischmehl	Fischmehl als Futterbestandteil unzulässig	Fischmehl aus zertifizierter nachhaltiger Fischerei als Futterbestandteil erlaubt , z. B. bei Geflügel	Fischmehl wird aus gezielter Fischerei für diesen Zweck, aus Beifängen und auch aus Abfall aus der Speisefischherstellung von Fischen aus konventioneller Intensiv-Aquakultur hergestellt. Diese Herkünfte erachtet Bioland wegen des Schutzes der Meere vor Überfischung und aus Gründen eventueller Schadstoffbelastung als nicht akzeptabel für eine Fütterung von Bioland-Tieren.
Silage-Fütterung bei Wiederkäuern	Ganzjährige Silage-Fütterung verboten , im Sommer Grünfutter / Weidegang vorgeschrieben	Keine Regelung, Im Sommerhalbjahr Weidegang vorgeschrieben	Für Tiere ab einem Alter, das dies nach dem Absetzen sinnvoll zulässt, wird Weidegang obligatorisch im Sommerhalbjahr eingefordert, um so das natürliche Verhalten zu ermöglichen und die Tiergesundheit zu fördern.

Wesentliche Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EU-Öko-Verordnung

Verarbeitung			
Zusatzstoffe	Knapp über 20 zugelassen	Knapp über 55 zugelassen	<ul style="list-style-type: none"> • Viele Zusatzstoffe wie Farbstoffe oder Geschmacksverstärker sind überflüssig und tragen sogar zur Verbrauchertäuschung bei, wenn sie eine natürliche Farbe bzw. einen natürlichen Geschmack des Lebensmittels imitieren sollen. • Besonders für die wachsende Zahl von Allergikern bedeuten Zusatzstoffe eine potenzielle Gefahr. • Die zugelassenen Zusatzstoffe gelten nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand als gesundheitlich unbedenklich; in Bio-Produkten wird der Verzicht auf chemische Zusätze geschätzt, aber es gibt Situationen, in denen bestimmte Zusatzstoffe aus z. B. technologischen Gründen notwendig sein können. • Ziel ist es, die natürliche Beschaffenheit und Qualität der Bio-Produkte zu bewahren und gleichzeitig die Gesundheit der Verbraucher zu schützen.

Wesentliche Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EU-Öko-Verordnung

<p>Enzyme und Kulturen von Mikroorganismen</p>	<p>Nur produktgruppenspezifisch zugelassen</p>	<p>Zugelassen, wenn GVO-frei</p>	<p>Bei der Herstellung von Enzymen und Mikroorganismen besteht immer ein Rest-Risiko für das Vorhandensein von GVO (gentechnisch veränderten Organismen), weshalb der Einsatz dieser Zusätze stark eingeschränkt bzw. in bestimmten Bereichen wie z. B. Brot und Backwaren nicht erlaubt ist.</p>
<p>Richtlinien für die Verarbeitung.</p>	<p>Richtlinien nach Produktgruppen: Zusatz- und Hilfsstoffe, Verarbeitungsverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Qualitätssicherung sind spezifisch an die Produktgruppe angepasst</p>	<p>Richtlinien nach erlaubten Zusatz- und Hilfsstoffen: keine produktspezifischen Regelungen, sondern Unterteilung in „Aufbereitung von Lebensmitteln“ pflanzlichen und tierischen Ursprungs</p>	<p>Zusatz- und Hilfsstoffe sowie Verarbeitungsverfahren u.a. sind bei Bioland nur produktspezifisch und oft mit erheblichen Einschränkungen erlaubt, um z. B. Gesundheitsrisiken vorzubeugen.</p>
<p>Produktgruppenspezifische Verarbeitungsrichtlinien: Milch- und Milchprodukte</p>	<p>Einsatz von Carrageen als Verdickungsmittel nicht zugelassen</p>	<p>Einsatz von Carrageen als Verdickungsmittel zugelassen</p>	<p>Der Einsatz von Carrageen wird hinsichtlich gesundheitsschädigender Nebenwirkungen kritisch gesehen – es steht im Verdacht, bei empfindlichen Menschen Allergien auszulösen. Zudem gibt es vergleichbare Verdickungsmittel, die alternativ eingesetzt werden können, wie z. B. Johannisbrotkernmehl, Pektin oder Guarkernmehl.</p>
<p>Produktgruppenspezifische Verarbeitungsrichtlinien: Fleisch und Fleischerzeugnisse</p>	<p>Einsatz von Nitritpökelsalz zur Haltbarmachung nicht erlaubt</p>	<p>Einsatz von Nitritpökelsalz erlaubt zur Haltbarmachung</p>	<p>Der Einsatz von Nitritpökelsalz ist aufgrund des möglichen Krebsrisikos sehr umstritten und daher bei Bioland verboten.</p>

Wesentliche Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EU-Öko-Verordnung

<p>Produktgruppenspezifische Verarbeitungsrichtlinien: Brot und Backwaren</p>	<p>Einsatz von Calciumphosphat als Triebmittel nicht erlaubt</p>	<p>Einsatz von Calciumphosphat als Triebmittel erlaubt</p>	<p>Für den Einsatz von Calciumphosphat besteht keine Notwendigkeit, da andere Triebmittel wie z. B. weinsteinsaures Backpulver auf der Basis von Natriumhydrogencarbonat (E500) alternativ verwendet werden können.</p>
<p>Verarbeitungsverfahren</p>	<p>Umstrittene Verfahren sind verboten und über eine Negativliste geregelt</p>	<p>Keine Regelung <u>Ausnahme:</u> Verbot der Anwendung ionisierender Strahlung</p>	<p>Durch bestimmte Verfahren erhöht sich das Risiko der Kontamination des Lebensmittels durch unerwünschte Stoffe, z. B. krebserregende PAKs (polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe) durch den Einsatz von SchwarZRäuchern bei Fleischerzeugnissen. Außerdem ist eine unnatürliche Änderung des Lebensmittels unerwünscht bzw. wird von Verbraucherseite oft kritisch betrachtet, was z. B. bei der chemischen Modifikation bzw. Härtung von Speiseölen der Fall ist.</p>
<p>Verpackung</p>	<p>Vorgaben für die Verwendung von Verpackungen in einer Positivliste</p>	<p>Keine spezielle Regelung, sondern Verpackungseinsatz gemäß allgemeinem Lebensmittelrecht</p>	<p>Die Verwendung von Verpackungen ist in jeder Branchenrichtlinie individuell geregelt. Beispielsweise ist der Einsatz von Aluminium am Flaschenhals von Bierflaschen (Stanniolierung) nicht erlaubt.</p>